

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE TOTALREVISION DES TIERSCHUTZGESETZES SOWIE BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES HUNDEGESETZES UND DER

STRAFPROZESSORDNUNG

Ressort Gesundheit

Vernehmlassungsfrist: 30. April 2009

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ressort	5
Betroffene Amtsstellen	5
1. Ausgangslage	6
2. Schwerpunkte der Vorlage	8
3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	10
3.1 Allgemeines	10
3.2 Tierschutzgesetz	10
3.3 Hundegesetz	23
3.4 Strafprozessordnung	24
4. Regierungsvorlagen	25
4.1 Totalrevision Tierschutzgesetz	25
4.2 Abänderung des Hundegesetzes	50
4.3 Abänderung der Strafprozessordnung	52

ZUSAMMENFASSUNG

Das liechtensteinische Tierschutzgesetz stammt aus dem Jahr 1989 und wird somit im Januar 2009 20 Jahre alt. Inhaltlich erfuhr das Gesetz zwischenzeitlich nur einmal eine Anpassung, indem das Institut des Tierschutzbeauftragten eingefügt und die Regierung als Strafbehörde bezeichnet wurde, soweit nicht Tierquälerei vorliegt, ergänzt um die entsprechenden Anpassungen im Verfahrensrecht.

Das Tierschutzrecht im internationalen Umfeld erfuhr hingegen in den letzten Jahren wesentliche Anpassungen. So trat in Österreich am 1. Januar 2005 ein bundesweites Tierschutzgesetz in Kraft, in Deutschland wurde das Tierschutzgesetz im Jahr 2006 neu gefasst und in der benachbarten Schweiz trat die total revidierte Tierschutzgesetzgebung am 1. September 2008 in Kraft.

Das liechtensteinische Tierschutzgesetz orientiert sich traditionell an der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung. Dieses Vorgehen wird mit folgender Begründung beibehalten: In rechtlicher Hinsicht stellt zumindest ein Teil der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung Zollvertragsmaterie dar. Weiters ist hervorzuheben, dass die Wahl des schweizerischen Tierschutzgesetzes als Rezeptionsgrundlage die Rechtsfortentwicklung und Rechtsprechung in Liechtenstein erleichtert, da auf die schweizerische Literatur und Judikatur zurückgegriffen werden kann. Schliesslich ist eine unterschiedliche Ländergesetzgebung in diesem Rechtsbereich aus Wettbewerbsgründen zu vermeiden. Die landwirtschaftliche Nutztierhaltung ist nämlich auf den schweizerischen Markt ausgerichtet und somit abhängig von den zumindest vergleichbaren Tierschutzanforderungen.

Einen Schwerpunkt der Vorlage bildet die Erweiterung der Zweckbestimmung um den Schutz der Würde des Tieres, verstanden als den Eigenwert eines Tieres, der im Umgang mit ihm beachtet werden muss. Damit verbunden sind die Erweiterung der Grundsatzanforderungen beim Umgang mit Tieren und das Verbot der ungerechtfertigten Tötung eines Tieres. Neu erhält die Regierung die Möglichkeit, die Aus- und Weiterbildung von Personen, die mit Tieren umgehen, zu fördern. Im Zusammenhang damit wird sie ermächtigt, Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung der Tierhalter sowie derjenigen Personen, die Tierhalter ausbilden, festzulegen. Zudem soll sie künftig die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung des Tiertransport- und Schlachthofpersonals regeln. Bestimmungen zur

Tierzucht und betreffend gentechnisch veränderte Tiere sollen künftig verhindern, dass Zucht- und Reproduktionsmethoden bei Elterntieren und Nachkommen Schäden oder Verhaltensstörungen verursachen. Für Erzeugung, Züchtung, Haltung, Verwendung und Handel mit gentechnisch veränderten Tieren wird eine Bewilligungspflicht eingeführt. Damit soll ebenso wie mit den Bestimmungen betreffend die Tierversuche dieses schwierige Kapitel nicht einfach ausgeklammert, sondern geregelt werden. Des Weiteren dürfen künftig schmerzverursachende Eingriffe nur noch unter allgemeiner oder örtlicher Schmerzausschaltung von fachkundigen Personen vorgenommen werden.

Im Kapitel über die Organisation und Durchführung des Gesetzes werden neu die notwendigen Bestimmungen zur Datenbearbeitung durch das mit dem Vollzug beauftragte Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen aufgenommen und dessen Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und Institutionen geregelt.

Darüber hinaus wird den Vollzugsbehörden die Möglichkeit eingeräumt, in bestimmten Fällen für ihre Tätigkeit Gebühren einzuheben.

Mit einer Bestimmung zum Investitionsschutz soll schliesslich den legitimen Interessen der landwirtschaftlichen Nutztierhalter Rechnung getragen werden.

*Abweichend von der schweizerischen Rezeptionsvorlage wird die Kompetenz der Regierung, die Aus- und Weiterbildung von Hundehaltern sowie derjenigen Personen, die Hunde ausbilden, zu regeln, im Gesetz über das Halten von Hunden als *Lex specialis* eingefügt.*

Die Strafprozessordnung ist aufgrund von abweichender Artikelnummerierung abzuändern.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Gesundheit

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen

Vaduz, 27. Januar 2009

RA 2008/3416

P

1. AUSGANGSLAGE

In der Schweiz sind am 1. September 2008 das Tierschutzgesetz vom 16. September 2005 und die Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 in Kraft getreten. Angesichts des auch im europäischen Umfeld erfolgten Ausbaus des ethischen Tierschutzes, der in Österreich durch den Erlass eines bundeseinheitlichen Tierschutzgesetzes im Jahr 2005 und in Deutschland durch die Neufassung des Tierschutzgesetzes im Jahr 2006 zum Ausdruck kommt, scheint es geboten, auch in Liechtenstein den Tierschutz in Bezug auf das Verhalten des Menschen gegenüber dem Tier sowie mit Blick auf die Durchführung des Gesetzes zu modernisieren.

Einen weiteren Aspekt bildet die Auslobung der tiergerechten Produktion in - Übereinstimmung mit den schweizerischen Tierschutznormen bei der Produktvermarktung. Angesichts der starken Ausrichtung der liechtensteinischen Landwirtschaft auf den schweizerischen Absatzmarkt sind gleiche Produktionsnormen und damit auch gleiche Tierschutzanforderungen essentiell. Seitens der Produzenten, allen voran die schweizerischen Mitbewerber im Bereich der tierischen Produktion, besteht die Forderung nach gleichen Wettbewerbsbedingungen. Durch den Einbezug Liechtensteins in das Landwirtschaftsabkommen Schweiz-

EG¹ ist Liechtenstein u.a. zur Anwendung einer der schweizerischen Gesetzgebung äquivalenten Tierschutzgesetzgebung verpflichtet. Angesichts dessen besteht die völkerrechtlich bedingte Verpflichtung zur Gesetzgebung bei gleichzeitig weitgehender Beschränkung des Gestaltungsspielraums, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen betreffend die der Lebensmittelgewinnung dienenden Tiere. Zweifellos räumt die Bevölkerung dem Tierschutz heute einen hohen Stellenwert ein. Dies kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass bei den von Tieren stammenden Produkten Tierschutz auch dann akzeptiert und als Qualitätsmerkmal wahrgenommen wird, wenn er mit Mehrausgaben verbunden ist. Darüber hinausgehend ist es eine Selbstverständlichkeit, dass die Tiere nicht mehr nur um des Menschen Willen (anthropozentrischer Tierschutz), sondern um ihrer selbst willen geschützt werden. Diese Grundhaltung ist Ausdruck eines ethischen Tierschutzes, welcher der Tierwelt und dem einzelnen Tier eine eigenständige Existenzberechtigung zugesteht.

Im schweizerischen Tierschutzgesetz findet sich wegen des Fehlens eines bundesweit einheitlichen Hundegesetzes in der Schweiz mit der undifferenzierten Ermächtigung des Bundesrates, Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung der Tierhalter sowie der Personen, die Tiere ausbilden, festzulegen, auch die Grundlage für den Sachkundenachweis zukünftiger Hundehalter, die bis anhin noch nie einen Hund gehalten haben. In Liechtenstein soll aus rechtssystematischen Gründen, nämlich Schutzbestimmungen im Tierschutzgesetz zu regeln und Polizeibestimmungen in der nachgeordneten Spezialgesetzgebung einzufügen, das Gesetz über das Halten von Hunden ergänzt und die Regierung dort ermächtigt werden. In weiterer Folge ist die Ergänzung der Hundeverordnung betreffend

¹ Zusatzabkommen vom 27. September 2007 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Einbeziehung des Fürstentums Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, LGBl. 2007 Nr. 257.

den Erwerb von Grundkenntnissen in der Hundehaltung und dem Umgang mit Hunden möglich.

Ziel ist es, das neue Tierschutzgesetz zeitgleich mit dem abgeänderten Gesetz über das Halten von Hunden am 1. Januar 2010 in Kraft zu setzen.

Im Wissen um die vielseitigen Interessen in Tierschutzbelangen hat die Regierung eine Arbeitsgruppe zur Revision des Tierschutzgesetzes bestellt. Dieser Arbeitsgruppe gehörten neben dem Tierschutzbeauftragten Vertreter der Vereinigung Bäuerlicher Organisationen, des Tierschutzvereins Liechtenstein, des Vereins Liechtensteiner Tierärzte, des Ressorts Gesundheit und des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen, welches den Vorsitz stellte, an. Die Arbeitsgruppe erarbeitete im vergangenen Herbst während mehrerer Sitzungen in einvernehmlichem Zusammenwirken die Grundzüge der im Folgenden zur Vernehmlassung unterbreiteten Regierungsvorlage.

2. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Das Tierschutzgesetz bezweckt die Beibehaltung eines im internationalen Vergleich hohen Schutzniveaus der Tiere in Liechtenstein. Eine Ausweitung erfährt dieses Schutzniveau insbesondere dahingehend, als künftig das ungerechtfertigte Töten eines Tieres verboten sein wird und optional Tierschutzbestimmungen auch auf wirbellose Tiere anwendbar sein werden. Im Übrigen steht die Verbesserung des Vollzugs im Vordergrund, wobei das Schwergewicht auf neue Vollzugsinstrumente gelegt wird:

- Ausbildung und Information;
- Beteiligung Dritter.

Die Regierung soll ermächtigt werden, für Personen, die mit Tieren umgehen, Ausbildungsvorschriften zu erlassen. Mit solchen kann der tiergerechte Umgang des Menschen mit dem ihm anvertrauten Tier besser sichergestellt werden als allein mit baulichen Massnahmen. Nur gut informierte, ausgebildete und motivierte Tierhalterinnen und Tierhalter sind in der Lage, die Hauptziele des Tierschutzrechts tiergerecht umzusetzen. Die Regierung soll im Weiteren beauftragt werden, für die Information der Öffentlichkeit über Tierschutzfragen zu sorgen.

Eine mögliche Beteiligung Dritter ist ein neues Instrument. Mit einem Leistungsauftrag kann die Mitwirkung Dritter am Vollzug geregelt werden. Damit kann das Know-how von Organisationen und Firmen in den Vollzug eingebunden werden.

Die neuen Instrumente sollen das bewährte bisherige Instrumentarium des Gesetzes, nämlich Kontrollen und Durchsetzung von Tierschutzbestimmungen durch das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen, ergänzt um die Interessensvertretung und Parteistellung durch den Tierschutzbeauftragten, nicht ersetzen, sondern verstärken.

Einen neuen Aspekt bildet die Ausweitung des Geltungsbereiches des Tierschutzgesetzes auf die Zucht und auf gentechnisch veränderte Tiere. Hier ist die Regierung gefordert, Zuchtziele zu reglementieren, Qualzuchten zu verbieten, Rahmenbedingungen für Reproduktionsmethoden zu erlassen und die Dokumentation bei gewerbsmässigen Zuchten vorzuschreiben.

Im Gegensatz zum bisherigen Tierschutzgesetz sollen Tierversuche im Grundsatz, wenngleich eingeschränkt auf das unerlässliche Mass, zugelassen werden können.

Schmerzverursachende Eingriffe dürfen künftig nur unter allgemeiner oder örtlicher Schmerzausschaltung und ausschliesslich von fachkundigen Personen vorgenommen werden.

Das Hundegesetz wird um eine Bestimmung erweitert, wonach die Regierung die Instruktion künftiger Hundehalter und die Qualifikation der Ausbildner regelt.

3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

3.1 Allgemeines

Im Folgenden finden sich Erläuterungen zu denjenigen Art. n, die gegenüber dem heute geltenden Tierschutzgesetz abweichende oder neue Bestimmungen enthalten.

3.2 Tierschutzgesetz

Zu Art. 1

Hier wird der Begriff der Würde des Tieres eingeführt und dessen Schutz in die Zweckbestimmung aufgenommen. Wie aus der Definition des in Art. 3 Absatz 1 Bst. a und aus der Anweisung in Art. 4 Absatz 2 der Vernehmlassungsvorlage hervorgeht, umfasst der Würdebegriff die bisherigen Schutzobjekte des Tierschutzrechts, nämlich die Abwesenheit von Schmerzen, Leiden, Schäden und Angst. Die Würde greift aber nun noch weiter und schliesst neben den erwähnten biologischen auch ethische Aspekte ein.

Das Gesetz schützt die Würde und das Wohlergehen des Tieres, nicht aber sein Leben. Das Töten von Tieren, beispielsweise bei der Schlachtung, ist deshalb so wie bisher unter Beachtung der entsprechenden Tierschutzbestimmungen erlaubt.

Zu Art. 2

Der Geltungsbereich im Absatz 1 wird nicht ausgeweitet. Das Gesetz hat weiterhin das Ziel, Wirbeltiere, die tatsächlich Schmerzen und Leiden empfinden kön-

nen, zu schützen. Ausdrücklich wird der Regierung aber die Möglichkeit eingeräumt, das Gesetz auch für wirbellose Tiere als anwendbar zu erklären, wenn die Empfindungsfähigkeit dieser Tiere von der Wissenschaft festgestellt wird.

Zu Art. 3

Die Definition des Begriffes Würde in Absatz 1 umfasst einerseits die biologischen Schutzbegriffe (Abwesenheit von Schmerzen, Leiden, Schäden und Angst) und andererseits auch die ethischen Kategorien. Gerade bei der ethischen Dimension der Würde muss von Fall zu Fall nach einer Güterabwägung entschieden werden, ob diese gewahrt bleibt.

Das Wohlergehen, das dem bisher verwendeten Begriff Wohlbefinden nahe kommt, wird um die Forderung nach Sozialkontakten erweitert.

In der Definition der Tierversuche erwies sich die Präzisierung bzw. Abgrenzung betreffend den Körperflüssigkeiten als nötig. Die Gewinnung von Körperflüssigkeiten wie beim Melken oder bei der Samenentnahme ist auch Teil der landwirtschaftlichen Tiernutzung, der tierärztlichen Tätigkeit oder der Seuchenprävention.

Zu Art. 4

Dieser Artikel wurde in Absatz 1 angesichts der neu eingeführten Terminologie redaktionell überarbeitet.

Der Absatz 2 zählt die verbotenen Tatbestände auf und nennt dabei insbesondere auch die Missachtung der Würde des Tieres, weil die Würde als neues Schutzobjekt gleichwertig neben dem Wohlergehen des Tieres steht. Damit soll der erfolgte Wandel im Verhältnis zwischen Mensch und Tier (Mitgeschöpflichkeit des Tieres) betont werden. Hervorzuheben ist auch die Pflicht zur zumutbaren Hilfeleistung, wenn ein Tier verletzt oder in Gefahr gebracht wurde.

Besonderen Schutz bedürfen Tiere, die auf öffentlich zugänglichen Plätzen und im Umherziehen feilgeboten und verkauft werden. Vor allem die österreichischen Behörden und Tierschutzorganisationen, aber auch schon der Tierschutzverein Liechtenstein, haben negative Erfahrungen mit diesem besonderen Tierhandel. Die angebotenen Tiere sind nicht selten in einem schlechten Gesundheitszustand und besitzen keinen Herkunftsnachweis.

In Absatz 5 wird die Regierung ermächtigt, weitere Handlungen an Tieren zu verbieten, wenn deren Würde missachtet wird.

Zu Art. 5

Die Regierung kann zum einen nach Absatz 1 die Aus- und Weiterbildung von mit Tieren beschäftigten Personen fördern. Zum anderen hat sie nach Absatz 2 eine Informationspflicht der Bevölkerung gegenüber in Sachen Tierschutz. In der Schweiz ist dafür eine grosse Nachfrage feststellbar. Für Liechtenstein ist nichts anderes zu erwarten. Mit beiden Instrumenten wird die gesellschaftliche Bedeutung des Tierschutzes unterstrichen.

Zu Art. 6

Die allgemeinen Anforderungen der Tierhaltung in Absatz 1 und 2 entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Art. 2, 4 und 5 TschG. Die Mindestanforderungen sollen von der Regierung erst nach Anhörung der interessierten Kreise erlassen werden. Damit wird nicht nur den demokratischen Grundsätzen gefolgt, sondern eine Sensibilisierung und Vorbereitung auf allfällige Neuerungen erreicht.

Die Regierung kann neu den Standard von Aus- und Weiterbildungen der Tierhalter sowie die Personen, die Tiere ausbilden, mit Verordnung festlegen. Regelungsbedürftig sind hier beispielsweise moderne Vermittlungstätigkeiten wie das Transshipping, bei der der Importeur Zierfische ohne Zwischenhälterung an den

Käufer weitergibt. Transshipper im In- und Ausland vertreten bis heute den Standpunkt, dass sie keine Tierpflegerausbildung benötigen, da ihre importierten Tiere nach deren Ankunft in Europa sofort an den Käufer weitergegeben werden. Es liegt aber auf der Hand, dass Transportverzögerung oder Kundenstornos es nötig machen, dass der Transshipper aus tierschutzrechtlichen Überlegungen Mindestkenntnisse über Aquaristik haben muss.

Zu Art. 7

Die bisherigen Art. 5 und 6 TschG werden inhaltlich weitgehend übernommen.

Zu Art. 8

Das Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Aufstallungssysteme und Stall-einrichtungen soll bewilligungspflichtig werden, denn bis heute sind keine anderen Modalitäten zur Sicherung der Tiergerechtheit von Stalleinrichtungen bekannt. Dabei gilt die Bewilligungspflicht der genannten Einrichtungen nur dann, wenn sie für Nutztiere bestimmt sind.

In der Praxis ist es vorgesehen, die bereits heute von den schweizerischen Zentren für tiergerechte Haltung geprüften und bewilligten serienmässig hergestellten Aufstallungssysteme zu übernehmen oder bei deren Herstellung durch einen liechtensteinischen Produzenten dort prüfen zu lassen. Regelmässig angewandt und eingebaut werden solche Systeme bei der Wiederkäuer-, Schweine- und Geflügelhaltung.

Zu Art. 9

Die Regierung kann bestimmen, in welchen Bereichen der Einsatz von Tierpflegerpersonal erforderlich ist. Dabei nimmt sie auf das vorhandene Fachwissen bei der Tierhaltung auf landwirtschaftlichen Betrieben gebührend Rücksicht.

Zu Art. 10

Eine Neuerung stellen die Bestimmungen über das Züchten und Erzeugen von Tieren dar, soweit dieses nicht dem Tierversuch gleichgestellt wird. Die Regierung erhält in Absatz 2 die Möglichkeit, Regelungen gegen die so genannten Extremzuchten oder gegen die Zucht von Tieren mit ausgeprägter Aggressivität zu schaffen. Analoge Bestimmungen betreffend die Hundezucht sind im Hundegesetz normiert.

Zu Art. 11

Bewilligungspflichtig sind nach Absatz 1 die Erzeugung, Züchtung, Haltung, Verwendung und der Handel mit gentechnisch veränderten Tieren. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Umgang mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen. Die möglichen und notwendigen Kriterien für die erforderliche Güterabwägung beim Erzeugen, Züchten, Halten und Verwenden gentechnisch veränderter Tiere sowie beim Handel mit solchen Tieren legt die Regierung gemäss Abs. 2 fest.

Abs. 3 beauftragt die Regierung damit, Anforderungen an die Infrastruktur, das Personal, die Überwachung und Dokumentation beim Umgang mit gentechnisch veränderten Tieren festzulegen. Gemäss Abs. 4 kann die Regierung Ausnahmen von der Bewilligungspflicht oder Vereinfachungen im Verfahren unter definierten Bedingungen vorsehen.

Die Regelung kann nur auf lebende Tiere angewendet werden, da nur diese Gegenstand des Tierschutzgesetzes sind.

Zu Art. 12

Abs. 1 postuliert für gentechnisch veränderte Tiere, die eine Beeinträchtigung erfahren haben, eine Meldepflicht an das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen. Abs. 2 beauftragt das Amt für Lebensmittelkontrolle und Vete-

rinärwesen mit dem Entscheid über die weitere Zulässigkeit der Zucht nach Einholung einer entsprechenden Expertise. Die Einzelheiten dazu werden auf dem Verordnungsweg geregelt (Abs. 3).

Zu Art. 13

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Art. 8 TschG mit der Änderung, dass das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen statt der Regierung die Bewilligung erteilt.

Zu Art. 14

Für den internationalen Handel mit Tieren und Tierprodukten gelten die aufgrund des Zollvertrages in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften.

Zu Art. 15

Hier gelten die neu formulierten Grundsätze des Artikels 4, insbesondere haben die Verantwortlichen darauf zu achten, dass die Fahrtzeit ab Verladeplatz nicht mehr als 6 Stunden beträgt. Das kann in der Regel durch Einsicht in die Verlade-papiere oder das Fahrtjournal kontrolliert werden. Ausnahmebestimmungen wie auch die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung des mit dem gewerbsmässigen Transport beschäftigten Personals erlässt die Regierung.

Zu Art. 16

Das Ziel dieses Artikels ist die Schmerzausschaltung, welche bisher im Art. 11 TschG geregelt ist. Mit der fachkundigen Person ist in erster Linie der Tierarzt gemeint, andere Personen dürfen nur gemäss den von der Regierung zu erlassenden Ausnahmebestimmungen Schmerz verursachende Eingriffe an Tieren vornehmen.

In der Praxis ist diese Norm insbesondere für die Kastration männlicher Nutztiere relevant. Aus Kreisen bäuerlicher Organisationen ist bekannt, dass die grösseren

Schafbauern es aus Kostengründen ablehnen würden, wenn sie nicht mehr wie bisher die Möglichkeit hätten, die Kastrationen selbständig durchzuführen. Bei den kleineren Schafbauern gibt es hingegen keine Bedenken gegen diese Norm. Bei den Rindviehhaltern herrscht die Meinung vor, dass der Tierarzt Kastrationen durchführen soll. Für die Schweinehaltung wird aktuell von Seiten der Fachkreise die Immunokastration favorisiert, die aus tierschutzrechtlichen Gründen auch in Liechtenstein eingeführt werden könnte. Es wird von den Schweinehaltern zwar gesehen, dass es sich hierbei um eine tierfreundliche Alternativmethode zur chirurgischen Kastration von Schweinen handelt, dennoch stehen ihr viele aus wirtschaftlichen Gründen skeptisch gegenüber. Das Problem besteht nämlich darin, dass viele Konsumenten die Immunokastration irrtümlicherweise mit einer Hormonbehandlung in Verbindung bringen und dieses Thema sehr kritisch betrachten. Im Weiteren verbietet die Bio Suisse diese neue Kastrationsmethode, welche tatsächlich keine Hormonbehandlung, sondern eine Impfung ist. Tierschutzkreise begrüßen diese Art.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen über die Tierversuche vorbehalten.

Zu Art. 17

Die Tierversuche werden auf das unerlässliche Mass beschränkt. Die Regelung der Tierversuche war bislang im Art. 12 TschG und findet sich nunmehr in den Artikeln 17 bis 20.

Zu Art. 18

Die Kompetenz zur Erteilung von Bewilligungen zur Durchführung von Tierversuchen kommt nunmehr dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen zu. Es hat dabei das Bewilligungsgesuch einer Fachkommission für Tierversuche zu unterbreiten, welche es noch zu bestimmen gilt. Die Bewilligung ist nur befristet auszustellen und nötigenfalls mit Nebenbestimmungen wie Bedingungen -

oder Auflagen zu versehen. Die Pflicht zur Kontrolle über den Tierbestand trifft die Institute und Laboratorien, welche Tierversuche durchführen.

Zu Art. 19

Die Regierung wird ermächtigt, die Anforderungen an Einrichtungen, in denen Tierversuche durchgeführt werden, an die Aus- und Weiterbildung des Personals sowie an die Bewilligung von Versuchstierhaltungen zu bestimmen.

Sie erlässt auch die Kriterien zur Beurteilung des unerlässlichen Masses von Tierversuchen.

Zu Art. 20

In den Abs. 1 und 2 werden die Grundsätze postuliert, dass Schmerzen, Leiden oder Schäden nur soweit zugefügt werden dürfen, als dies für den Versuchszweck unvermeidlich ist und Tierversuche grundsätzlich nur dann an höher entwickelten Tieren durchgeführt werden dürfen, wenn der Versuchszweck nicht mit entwicklungsgeschichtlich niedrigeren Tierarten erreicht werden kann und keine geeigneten Alternativmethoden vorhanden sind. In Abs. 3 wird die Regierung beauftragt, weitere Anforderungen an die Tierversuche im Verordnungsweg zu regeln.

Zu Art. 21

Der Grundsatz, dass Säugetiere vor deren Schlachtung betäubt werden müssen, bleibt wie bereits im Art. 13 TSchG erhalten. Statt der ausdrücklichen Erwähnung von Geflügel als Ausnahme, kann die Regierung nun generell das Schlachten von anderen Tieren der Betäubungspflicht unterstellen. Weiters ist neu, dass die Regierung auch die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung des Schlachthofpersonals regelt.

Zu Art. 22

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt wie bisher dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen, soweit bestimmte Aufgaben nicht ausdrücklich der Regierung vorbehalten sind. Die Vollzugsbehörden können zur Durchführung ihrer Aufgaben Dritte betrauen. Namentlich sind hier öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private gemeint, die vor allem für Kontrollen oder Überwachungstätigkeiten zu beauftragen wären. Sie müssen aber jeweils für die ihnen übertragenen Aufgaben akkreditiert sein und Gewähr bieten für eine sachgemäße und unabhängige Kontrolle. Trotz dieser qualitativen Anforderungen soll die Kontrolltätigkeit der beigezogenen Stellen stichprobenartig überprüft werden.

Zu Art. 23

Das Zutrittsrecht und die Auskunftspflicht sind notwendige Rechte der Vollzugsbehörden für einen effektiven Vollzug.

Zu Art. 24

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist die Datenbearbeitung gesetzlich zu begründen. Dieser Artikel ist insbesondere für die Führung eines Verzeichnisses von Personen gedacht, denen die Tierhaltung behördlich verboten wird.

Zu Art. 25

Die Zusammenarbeit inländischer Behörden ist zwar als Amtshilfe im Landesverwaltungspflegegesetz gesetzlich geregelt, dennoch ist sie in diesem Spezialgesetz einzufügen und der Adressatenkreis ist um die Körperschaften des öffentlichen Rechts zu erweitern. Die Vollzugsbehörden benötigen weiters trotz Zutrittsrecht und Auskunftspflicht der Verwahrer, Halter, Eigentümer oder der mit der Tierhaltung befassten Person die Landespolizei als Unterstützung beim Vollzug, wie das bereits in der Vergangenheit nötig war.

Zur Art. 26

Die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden beim Vollzug der Tierschutzgesetzgebung hat die Regierung durch Vereinbarungen mit den ausländischen Staaten zu regeln. Im Rahmen solcher Vereinbarungen kann sie das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen ermächtigen, die in praktischer Hinsicht relevanten Tierhalteverbote unter Vorbehalt der Bestimmungen über den Datenschutz mit den Nachbarstaaten auszutauschen.

Zu Art. 27

Die Einführung von Gebühren für Bewilligungen, Verfügungen, beanstandete Tierschutzkontrollen und besonderen Dienstleistungen, die einen Aufwand verursacht haben, der über die übliche Amtstätigkeit hinausgeht, entspricht der allgemeinen Entwicklung, die Kosten des Verfahrens oder des erhöhten Aufwandes auf die Partei zu übertragen.

Zu Art. 28

Dieser Artikel über den Investitionsschutz ist für die Landwirtschaft relevant. Damit wird die Regierung verpflichtet, bei der Ausgestaltung von Vorschriften betreffend (bauliche) Mindestanforderungen für das Halten von Nutztieren darauf zu achten, dass bestehende Bauten angemessene Berücksichtigung finden. Dies kann etwa mittels Normierung von Übergangsfristen erfolgen. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass landwirtschaftliche Betriebe Sicherheit bezüglich getätigter Investitionen erhalten und - je nach sachlicher Vertretbarkeit - bestehende Bauten während der ordentlichen Abschreibungsdauer nutzen können.

Zu Art. 29 und 30

Das Rechtsinstitut des Tierschutzbeauftragten hat sich bewährt. Die Bestimmungen in den bisherigen Art. 18a, 18b, 20a werden mit einer Ausnahme vollumfänglich übernommen. Bei der Ausnahme handelt es sich um die redaktionelle An-

passung in Art. 30 Absatz 4, wonach dem Tierschutzbeauftragten Kopien der vom Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen verfassten Strafanzeigen und nicht der von der Regierung verfassten Strafanzeigen zugestellt werden. Diese Änderung steht im Zusammenhang mit der Grundsatzbestimmung von Art. 22 Absatz 1, wonach der Vollzug des Tierschutzgesetzes dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen obliegt, soweit bestimmte Aufgaben nicht der Regierung übertragen sind. Strafanzeigen wegen des Verdachts auf Tierquälerei liegen in der Vollzugszuständigkeit des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen (Art. 32 Absatz 3).

Zu Art. 31

Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen benötigt die Kompetenz, geeignete Massnahmen zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes anordnen zu können.

Zu Art. 32

Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen muss bei festgestellter Vernachlässigung und völlig unzureichender Haltung von Tieren sofort einschreiten. Es kann dabei die betroffenen Tiere vorsorglich beschlagnahmen und auf Kosten des Halters an einem geeigneten Ort unterbringen. Nötigenfalls ist der Verkauf oder die Tötung der Tiere als ultima ratio gestattet.

Besteht der Verdacht auf das Vorliegen der Tierquälerei, so ist das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen zur Anzeige an die Staatsanwaltschaft verpflichtet.

Zu Art. 33

Tierhalteverbote wurden im bisherigen Art. 16 TSchG geregelt. Die Kompetenz diese zu verfügen wechselt nun von der Regierung zum Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen. Dies erfolgt vorwiegend aus praktischen und öko-

nomischen Gründen. Weiters kann nun neben Haltung, Handel oder berufsmässiger Beschäftigung mit Tieren auch deren Zucht befristet oder unbefristet verboten werden. Die Personen, über die ein Tierhalteverbot verhängt wird, werden in einem Verzeichnis erfasst. Dieses Verzeichnis ist eine Vollzugshilfe und ein wichtiges Instrument einer geplanten Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden, vorab den schweizerischen Tierschutzbehörden, welche die Regierung unter Vorbehalt der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbaren kann. Damit soll verhindert werden, dass betroffene Personen nach einer Verlegung ihres Wohnsitzes bzw. ihrer Betriebsstätte ins Ausland ihre den Tierschutz verletzenden Handlungen ungehindert fortsetzen können.

Zu Art. 34

Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen sorgt soweit zutreffend für die Koordination von Kontrollen nach diesem Gesetz, nach der Lebensmittel-, Tierseuchen-, Landwirtschafts- und Heilmittelgesetzgebung.² Dieser Koordinationsvorschrift unterliegen lediglich die periodisch und ohne Anlassfall mindestens alle 4 Jahre einmal auf Landwirtschaftsbetrieben durchzuführenden Kontrollen nach der Tierschutzgesetzgebung. Ausgenommen davon bleiben all diejenigen Kontrollen, welche aufgrund eines spezifischen Anlasses durchzuführen sind.

Zu Art. 35

Die Bestimmungen über die Beschwerde entsprechen dem bisherigen Art. 18 TschG.

Zu Art. 36

Der bisherige Art. 19 wurde redaktionell bereinigt. Die Straftatbestände werden erweitert, und zwar um die Vergehen der Aussetzung oder Zurücklassung eines

² Verordnung über die Koordination von Inspektionen auf Landwirtschaftsbetrieben (Inspektionskoordinationsverordnung, VKIL), SR 910.15.

im Haus oder im Betrieb gehaltenen Tieres mit der Absicht, sich seiner zu entledigen und der Missachtung der Würde.

Zu Art. 37

Widerhandlungen im internationalen Handel sollen ebenso wie in der benachbarten Schweiz bestraft werden. Auf eine weit höhere Strafandrohung, wie diese insbesondere bei Verstößen gegen das Washingtoner Artenschutzübereinkommen in Österreich festgelegt ist, wird verzichtet.

Zu Art. 38

Die Widerhandlungen des bisherigen Artikels 19a TschG wurden redaktionell bereinigt und als Strafbehörde wird das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen statt der Regierung eingesetzt.

Zu Art. 39

Der bisherige Art. 20 TschG wird vollinhaltlich übernommen.

Zu Art. 40

Der bisherige Art. 20a TschG wird vollinhaltlich übernommen. Bezüglich der redaktionellen Anpassungen wird auf die Ausführungen bei der Erläuterung zu Artikel 30 Absatz 4 verwiesen.

Zu Art. 41

Das Tierschutzgesetz vom 20. Dezember 1988 und das Gesetz vom 22. September 2005 über die Abänderung des Tierschutzgesetzes werden aufgehoben.

Zu Art. 42

Dieses Gesetz soll mit dessen Kundmachung in Kraft treten.

3.3 Hundegesetz

Zu Art. 5a

Die Regierung kann eine Verordnung erlassen, in der sie die theoretische und praktische Hundebildung regelt. Diese Kompetenzerteilung ist aus mehreren Gründen gerechtfertigt. Zunächst ist in den Diskussionen rund um das Hundegesetz immer wieder das Argument zu hören, dass Mängel der Ausbildung und die damit verbundenen Bissunfälle oder anderen Übertretungen bei allen Hunderasen festzustellen sind. Die in- und ausländischen Statistiken über Bissunfälle und die bisherigen Erfahrungen des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen bestätigen diese Tatsachen. Weiters hat die Schweiz die obligatorische Hundebildung in Art. 68 Tierschutzverordnung verankert. Diese Norm hat trotz der anfänglichen Unsicherheiten bezüglich Organisation und Durchführung grundsätzlich Akzeptanz in der Bevölkerung gefunden. Eine Übertragung der schweizerischen Verhältnisse auf Liechtenstein ist in diesem Bereich nahe liegend.

Dazu ist festzuhalten, dass sich heute Hundekurse jeglicher Art, insbesondere bei angehenden Hundehaltern, grosser Beliebtheit erfreuen.

Zu Art. 8

Der Absatz 2 wird insofern abgeändert, dass die Frist von 14 Tagen nunmehr auf 2 Monate verlängert wird. Diese Abänderung erfolgt aus rechtsharmonischen Gründen, denn die 2-Monats-Frist entspricht der sachenrechtlichen Ersitzungsfrist von Haustieren nach Art. 196 Abs. 1a Sachenrecht, die nicht zu Erwerbs- und Vermögenszwecken gehalten werden. Es gibt keine sachlichen Gründe, die gegen diese Harmonisierung sprechen. Die bisherigen Erfahrungen des Tierschutzvereins Liechtenstein mit entlaufenen und herrenlosen Hunden zeigen, dass sie entweder in den ersten Tagen von ihren Haltern abgeholt werden oder eben gar nicht. Seit Inkrafttreten der Mikrochip-Kennzeichnungspflicht von Hunden ist die

Zahl entlaufener und keinem Besitzer zuordenbaren Hunde vernachlässigbar, ein Umstand, der ebenfalls für diese Rechtsharmonisierung spricht.

3.4 Strafprozessordnung

Zu Art. 22a

Der Absatz 2 Ziffer 1 dieses Artikels ist abzuändern aufgrund der neuen Artikelnummerierung der Übertretungen nach dem bisherigen Art. 19 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes.

4. **REGIERUNGSVORLAGEN**

4.1 **Totalrevision Tierschutzgesetz**

Tierschutzgesetz (TSchG)

vom ...

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Allgemeines

Art. 1

Zweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Würde und das Wohlergehen des Tieres
zu schützen.

Art. 2

Geltungsbereich

1) Das Gesetz gilt für Wirbeltiere. Die Regierung bestimmt, auf welche wir-
bellosen Tiere es in welchem Umfang anwendbar ist. Sie orientiert sich dabei an

den wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Empfindungsfähigkeit wirbelloser Tiere.

2) Soweit dieses Gesetz und die dazu erlassenen Verordnungen keine besonderen Vorschriften enthalten, gilt zum Schutz der Tiere zusätzlich die übrige öffentlich-rechtliche Gesetzgebung, namentlich diejenige über die Jagd, die Fischerei und den Naturschutz.

3) Vorbehalten bleiben die aufgrund des Zollvertrages in Liechtenstein anwendbaren Vorschriften.

Art. 3

Begriffsbestimmungen; Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

- a) „Würde“: Eigenwert des Tieres, der im Umgang mit ihm geachtet werden muss. Die Würde des Tieres wird missachtet, wenn eine Belastung des Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Eine Belastung liegt vor, wenn dem Tier insbesondere Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder erniedrigt wird, wenn tief greifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen oder es übermässig instrumentalisiert wird.
- b) „Wohlergehen“: Wohlergehen der Tiere ist namentlich gegeben, wenn:
1. die Haltung und Ernährung so sind, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört sind und sie in ihrer Anpassungsfähigkeit nicht überfordert sind;
 2. das artgemässe Verhalten innerhalb der biologischen Anpassungsfähigkeit und die erforderlichen Sozialkontakte gewährleistet sind;

3. sie klinisch gesund sind;
 4. Schmerzen, Leiden, Schäden und Angst vermieden werden.
- c) „Tierversuche“: jede Massnahme, bei der lebende Tiere verwendet werden mit dem Ziel:
1. eine wissenschaftliche Annahme zu prüfen;
 2. die Wirkung einer bestimmten Massnahme am Tier festzustellen;
 3. einen Stoff zu prüfen;
 4. Zellen, Organe oder Körperflüssigkeiten zu gewinnen oder zu prüfen, ausser wenn dies im Rahmen der landwirtschaftlichen Produktion, der diagnostischen oder kurativen Tätigkeit am Tier oder für den Nachweis des Gesundheitsstatus von Tierpopulationen erfolgt;
 5. artfremde Organismen zu erhalten oder zu vermehren;
 6. der Lehre sowie der Aus- und Weiterbildung zu dienen.

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Berufs-, Funktions- und Personenbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 4

Grundsätze

- 1) Wer mit Tieren umgeht, hat:
 - a) ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen;
 - b) soweit es der Verwendungszweck zulässt, für ihr Wohlergehen zu sorgen.

2) Niemand darf ungerechtfertigt ein Tier töten oder einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Insbesondere verboten sind:

- a) das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren;
- b) das Töten von Tieren auf qualvolle Art oder aus Mutwillen;
- c) das Veranstalten von Kämpfen zwischen oder mit Tieren;
- d) das Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden oder das Versetzen in Angst bei der Durchführung von Tierversuchen, soweit dies nicht für den verfolgten Zweck unvermeidlich ist;
- e) das Aussetzen oder Zurücklassen von im Haus oder im Betrieb gehaltenen Tieren in der Absicht, sich ihrer zu entledigen.

3) Tiere dürfen nicht auf öffentlich zugänglichen Plätzen und im Umherziehen feilgeboten und verkauft werden.

4) Wer ein Tier erkennbar verletzt oder in Gefahr gebracht hat, muss, soweit ihm das zumutbar ist, dem Tier die erforderliche Hilfe leisten oder, wenn das nicht möglich ist, eine solche Hilfeleistung veranlassen.

5) Die Regierung verbietet weitere Handlungen an Tieren, wenn mit diesen deren Würde missachtet wird.

Art. 5

Ausbildung und Information

1) Die Regierung kann die Aus- und Weiterbildung der Personen, die mit Tieren umgehen, fördern.

2) Sie sorgt für die Information der Bevölkerung über Tierschutzfragen.

II.

Umgang mit Tieren

A. Tierhaltung

Art. 6

Allgemeine Anforderungen

1) Wer Tiere hält oder betreut, muss sie angemessen nähren, pflegen, ihnen die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit und, soweit nötig, Unterkunft gewähren.

2) Die Regierung erlässt nach Anhören der interessierten Kreise unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und nach dem Stand der Erfahrung und der technischen Entwicklung Mindestanforderungen über das Halten von Tieren. Sie verbietet Haltungsarten, die den Grundsätzen des Tierschutzes widersprechen.

3) Sie kann die Anforderungen festlegen an die Aus- und Weiterbildung der Tierhalter sowie der Personen, die Tiere ausbilden.

Art. 7

Melde- und Bewilligungspflicht

1) Die Regierung kann bestimmte Haltungsarten und das Halten bestimmter Tierarten für melde- oder bewilligungspflichtig erklären.

2) Das gewerbsmässige und private Halten von Wildtieren, die besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen, bedarf einer Bewilligung des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen.

Art. 8

Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen

Das Inverkehrbringen serienmässig hergestellter Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen für Nutztiere unterliegt einer Bewilligung der Regierung. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Systeme und Einrichtungen den Anforderungen einer tiergerechten Haltung entsprechen. Die Regierung regelt das Bewilligungsverfahren und bestimmt, für welche Nutztiere es anwendbar ist. Sie kann für bestimmte Haltungsarten Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen.

Art 9

Tierpflegepersonal

Die Regierung kann bestimmen, in welchen Bereichen der Einsatz von Tierpflegepersonal erforderlich ist. Bei der Tierhaltung auf landwirtschaftlichen Betrieben wird das vorhandene Fachwissen gebührend berücksichtigt.

B. Tierzucht und gentechnische Veränderungen

Art. 10

Züchten und Erzeugen von Tieren

1) Die Anwendung natürlicher sowie künstlicher Zucht- und Reproduktionsmethoden darf bei den Elterntieren und bei den Nachkommen keine durch das Zuchtziel bedingten oder damit verbundenen Schmerz, Leiden, Schäden oder

Verhaltensstörungen verursachen. Die Bestimmungen über Tierversuche bleiben vorbehalten.

2) Die Regierung erlässt Vorschriften über das Züchten und Erzeugen von Tieren und bestimmt die Kriterien zur Beurteilung der Zulässigkeit von Zuchtziel und Reproduktionsmethoden. Sie berücksichtigt dabei die Würde des Tieres. Sie kann die Zucht, das Erzeugen und das Halten von Tieren mit bestimmten Merkmalen, insbesondere Abnormalitäten in Körperbau und Verhalten, verbieten.

Art. 11

Gentechnisch veränderte Tiere

1) Wer gentechnisch veränderte Tiere erzeugt, züchtet, hält, verwendet oder mit ihnen handelt, braucht eine Bewilligung des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Umgang mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen.

2) Soweit dies nach den Bestimmungen des Gesetzes in Abs. 1 möglich und notwendig ist, legt die Regierung Kriterien für die Güterabwägung beim Erzeugen, Züchten, Halten und Verwenden gentechnisch veränderter Tiere sowie beim Handel mit solchen Tieren fest.

3) Die Regierung regelt die Anforderungen an die Institute, in denen gentechnisch veränderte Tiere zum Zweck der Forschung, der Therapie und der Diagnostik erzeugt, gezüchtet, gehalten oder mit ihnen Handel getrieben wird, insbesondere die Anforderungen an die Infrastruktur, das Personal, die Überwachung und die Dokumentation.

4) Sie kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht oder Vereinfachungen im Bewilligungsverfahren vorsehen, namentlich wenn feststeht, dass bei den

Tieren durch die Erzeugungs- und Zuchtmethoden keine Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen auftreten und auch sonst der Würde des Tieres Rechnung getragen wird.

Art. 12

Meldepflicht

1) Gentechnisch veränderte Tiere, die durch das Erzeugen oder durch die Zucht Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen erleiden oder deren Würde auf eine andere Weise verletzt wird, müssen dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen gemeldet werden.

2) Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen entscheidet nach Einholung einer wissenschaftlich-ethisch fundierten Expertise auf Grund des Antrags über die Zulässigkeit der weiteren Zucht.

3) Die Regierung regelt die Einzelheiten der Meldung.

C. Handel und Werbung mit Tieren

Art. 13

Bewilligung

Der gewerbsmäßige Handel mit Tieren und das Verwenden lebender Tiere zur Werbung bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen.

Art. 14

Internationaler Handel

1) Auf den internationalen Handel mit Tieren und Tierprodukten finden die aufgrund des Zollvertrages in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften Anwendung.

2) Insbesondere verboten ist die Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie Inbesitznahme von Tieren und tierischen Erzeugnissen nach den Anhängen I bis III des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen entgegen den Bestimmungen dieses Übereinkommens.

D. Tiertransporte

Art. 15

1) Tiertransporte sind schonend und ohne unnötige Verzögerung durchzuführen. Die Fahrzeit ab Verladeplatz beträgt höchstens sechs Stunden. Die Regierung erlässt die Ausnahmebestimmungen.

2) Die Regierung regelt die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung des mit dem gewerbsmässigen Transport betrauten Personals.

E. Eingriffe an Tieren

Art. 16

Schmerzverursachende Eingriffe dürfen nur unter allgemeiner oder örtlicher Schmerzausschaltung von einer fachkundigen Person vorgenommen werden. Die Regierung bestimmt die Ausnahmen. Sie regelt das Nähere mit Verordnung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Gesetzes über Tierversuche.

F. Tierversuche

Art. 17

Beschränkung auf das unerlässliche Maß

Tierversuche , die dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen, sein Allgemeinbefinden erheblich beeinträchtigen oder seine Würde in anderer Weise missachten können, sind auf das unerlässliche Maß zu beschränken.

Art. 18

Bewilligungspflicht

1) Wer Tierversuche durchführen will, benötigt eine Bewilligung des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen.

2) Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen unterbreitet Bewilligungsgesuche für Tierversuche nach Art. 17 einer Fachkommission für Tierversuche.

3) Bewilligungen sind zu befristen. Sie können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

4) Institute und Laboratorien, welche Tierversuche durchführen, sowie Versuchstierhaltungen müssen eine Kontrolle über den Tierbestand führen.

Art. 19

Anforderungen

1) Die Regierung bestimmt die Anforderungen an Institute und Laboratorien, in denen Tierversuche durchgeführt werden dürfen, an die Aus- und Weiterbildung des Personals sowie an die Bewilligung von Versuchstierhaltungen, –zuchten und –handlungen.

2) Sie bestimmt die Kriterien zur Beurteilung des unerlässlichen Masses im Sinne von Art. 17.

3) Sie kann bestimmte Versuchszwecke für unzulässig erklären.

4) Ein Tierversuch ist insbesondere unzulässig, wenn er gemessen am erwarteten Kenntniserwerb dem Tier unverhältnismässige Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt oder es in unverhältnismässige Angst versetzt.

Art. 20

Durchführung der Versuche

1) Schmerzen, Leiden oder Schäden dürfen einem Tier nur zugefügt oder es darf nur in Angst versetzt werden, soweit dies für den Zweck des Tierversuchs unvermeidlich ist.

2) Versuche dürfen an evolutiv höher stehenden Tieren nur durchgeführt werden, wenn der Zweck nicht mit evolutiv niedriger stehenden Tierarten erreicht werden kann und keine geeigneten Alternativmethoden vorhanden sind.

3) Die Regierung regelt die weiteren Anforderungen an die Durchführung der Versuche.

G. Schlachten von Tieren

Art. 21

1) Säugetiere dürfen nur geschlachtet werden, wenn sie vor Beginn des Blutentzugs betäubt worden sind.

2) Die Regierung kann das Schlachten anderer Tiere der Betäubungspflicht unterstellen.

3) Sie bestimmt die zulässigen Betäubungsmethoden.

4) Sie regelt die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung des Schlachthofpersonals.

III.**Organisation und Durchführung**

Art. 22

Grundsatz

1) Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen, soweit bestimmte Aufgaben nicht der Regierung übertragen sind.

2) Die Vollzugsbehörden können:

- a) öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private mit Vollzugsaufgaben betrauen, insbesondere mit der Kontrolle und Überwachung. Diese Organisationen bzw. Personen müssen nach der europäischen Norm ISO/IEC 17020 «Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen» oder gemäss einer anderen Norm mit einem engeren Bezug zu den betreffenden übertragenen Aufgaben akkreditiert sein und die für eine sachgemässe und unabhängige Kontrolle Gewähr bieten; die Kontrolltätigkeit beizogener Stellen wird stichprobenweise überprüft;
- b) die Prüfung von Bewilligungsanträgen Fachspezialisten oder -organisationen übertragen;
- c) Fachkommissionen beiziehen und diese mit der Begutachtung, Beurteilung spezifischer Fragen oder der Erstellung von Expertisen beauftragen.

3) Die Organisationen bzw. Personen nach den Buchstaben a bis c können im In- oder Ausland domiziliert sein.

4) Die Vollzugsbehörden können Ausführungsvorschriften, Weisungen und Normen schweizerischer Bundesstellen, soweit diese Regelungen technischer Art beinhalten, in ihrer jeweils geltenden Fassung als verbindlich erklären. Sie führen darüber ein Register, bezeichnen den Umfangsbereich und halten diese Normen den Marktteilnehmern verfügbar.

Art. 23

Zutrittsrecht, Auskunftspflicht

1) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Behörden haben Zutritt zu den Räumen, Einrichtungen, Fahrzeugen, Gegenständen und Tieren.

2) Die Verwahrer, Halter, Eigentümer und die mit der Tierhaltung befassten Personen haben dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen jederzeitigen Zutritt zu den Tierhaltungseinrichtungen und jederzeitige Kontrolle des Gesundheitszustandes der Tiere zu gewähren und allen ihren Anweisungen Folge zu leisten. Die Personen haben auf Verlangen die Pflicht, dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Art. 24

Datenbearbeitung

1) Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen kann alle Personendaten bearbeiten, die es benötigt, um die ihm nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

2) Es kann für die Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere für die Erstellung von Datensammlungen, Informations- und Dokumentationssysteme führen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

Art. 25

Zusammenarbeit inländischer Behörden und Körperschaften

1) Die Behörden des Landes und der Gemeinden sowie die Körperschaften des öffentlichen Rechts arbeiten mit den Vollzugsbehörden nach diesem Gesetz zusammen. Sie sind verpflichtet, die für die Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte zu erteilen und Daten zu übermitteln.

2) Die Landespolizei hat die Vollzugsbehörden bei der Durchführung dieses Gesetzes und der dazu gehörigen Verordnungen zu unterstützen.

Art. 26

Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden

Die Regierung kann mit ausländischen Staaten Vereinbarungen über die Zusammenarbeit beim Vollzug der Tierschutzgesetzgebung abschliessen. Im Rahmen solcher Vereinbarungen kann sie insbesondere die Abgabe von Informationen aus dem in Art. 33 Abs. 2 beschriebenen Verzeichnis unter Vorbehalt der Bestimmungen über den Datenschutz vorsehen.

Art. 27

Gebühren

1) Die zuständige Behörde ist ermächtigt, Gebühren zu erheben für:

- a) Bewilligungen und Verfügungen;
- b) Kontrollen, die zu Beanstandungen geführt haben;
- c) besondere Dienstleistungen, die einen Aufwand verursacht haben, der über die übliche Amtstätigkeit hinausgeht.

2) Die Gebühr richtet sich nach der von der Regierung festgelegten Gebührenordnung.

Art. 28

Investitionsschutz

Beim Erlass oder der Änderung von Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz, welche bauliche oder einrichtungstechnische Anforderungen für Nutztiere betreffen, hat die Regierung rechtmässig bestehende Bauten und Einrichtungen für Nutztiere sowie die damit in Zusammenhang stehenden Investitionen zu berücksichtigen.

IV.

Tierschutzbeauftragter

Art. 29

Bestellung, Abberufung

1) Die Regierung kann einen Tierschutzbeauftragten für die Dauer von vier Jahren bestellen. Der Liechtensteinische Tierschutzverein hat dabei das Recht auf Anhörung. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

2) Zum Tierschutzbeauftragten können Personen bestellt werden, die:

- a) über ein abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin, Zoologie oder Agrarwissenschaften oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen und eine Zusatzausbildung im Bereich des Tierschutzes haben;
- b) handlungsfähig und vertrauenswürdig sind;

c) über eine praktische in Abs. 2 Bst. a genannte Betätigung von mindestens zwei Jahren verfügen.

3) Die Funktionsperiode des Tierschutzbeauftragten endet durch Ablauf der Bestelldauer, durch Verzicht oder durch begründete Abberufung.

4) Er ist in Ausübung seines Amtes weisungsfrei und hat Anspruch auf Entschädigung seines Aufwands.

5) Die Regierung regelt die Einzelheiten, insbesondere hinsichtlich der Organisation, Bestellung und der Entschädigung, mittels Verordnung.

6) Der Tierschutzbeauftragte unterliegt den Ausschlussbestimmungen des Landesverwaltungspflegegesetzes sowie der Amtsverschwiegenheit.

7) Angestellte der Liechtensteinischen Landesverwaltung können nicht als Tierschutzbeauftragte bestellt werden.

Art. 30

Aufgaben

1) Der Tierschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die Interessen des Tierschutzes zu vertreten.

2) Der Tierschutzbeauftragte hat in Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz Parteistellung. Er ist berechtigt, in alle Verfahrensakte Einsicht zu nehmen sowie alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Die Regierung hat den Tierschutzbeauftragten bei der Ausübung seines Amtes zu unterstützen.

3) Der Tierschutzbeauftragte hat darüber hinaus das Recht auf:

- a) die Mitwirkung bei der Weiterentwicklung des Tierschutzrechtes;
- b) die Beratung der Tierhalter sowie die Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten des Tierschutzes.

4) Dem Tierschutzbeauftragten werden Kopien der vom Amt für Lebensmittelkontrollen und Veterinärwesen verfassten Strafanzeigen wegen Verletzungen von Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung zugestellt. In diesen Fällen ist der Tierschutzbeauftragte befugt, bei der Regierung Einsicht in die Akten zu nehmen.

5) Der Tierschutzbeauftragte erstattet der Regierung jährlich einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeiten.

6) Der Tierschutzbeauftragte darf während seiner Funktionsperiode keine Tätigkeiten ausüben, die mit seinen Obliegenheiten unvereinbar oder geeignet sind, den Anschein der Befangenheit hervorzurufen.

V.

Verwaltungsmassnahmen und Kontrollkoordination

Art. 31

Herstellung des rechtmässigen Zustandes

1) Werden Verstösse gegen Vorschriften dieses Gesetzes, der dazu erlassenen Verordnungen oder Ausführungsvorschriften festgestellt, so trifft das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen die entsprechenden Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes.

2) Es ordnet die zwangsweise Durchsetzung der von ihm erlassenen Verfügung oder Entscheidung und nötigenfalls die ersatzweise Ausführung anstelle und auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten an.

Art. 32

Behördliches Einschreiten

1) Wird festgestellt, dass Tiere vernachlässigt oder unter völlig ungeeigneten Bedingungen gehalten werden, so schreitet das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen unverzüglich ein. Es kann die Tiere vorsorglich beschlagnahmen und auf Kosten des Halters an einem geeigneten Ort unterbringen; wenn nötig lässt es die Tiere verkaufen oder töten.

2) Ein Verwertungserlös fällt nach Abzug der Verfahrenskosten dem Halter zu.

3) Besteht der Verdacht einer Straftat nach Art. 36, erstattet das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen Anzeige an die Staatsanwaltschaft.

Art. 33

Tierhalteverbote

1) Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen kann das Halten oder die Zucht von Tieren, den Handel oder die berufsmässige Beschäftigung mit Tieren auf bestimmte oder unbestimmte Zeit den Personen verbieten:

- a) die wegen wiederholter oder schwerer Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse oder gegen Verfügungen bestraft worden sind;
- b) die aus anderen Gründen unfähig sind, Tiere zu halten oder zu züchten.

2) Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen führt ein Verzeichnis der ausgesprochenen Verbote.

Art. 34

Kontrollkoordination

Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen sorgt bei der Planung von Inspektionen auf landwirtschaftlichen Nutztierbetrieben dafür, dass die Kontrollen nach diesem Gesetz in die Kontrollen nach der Lebensmittel-, Tierseuchen-, Landwirtschafts- und Heilmittelgesetzgebung integriert werden.

VI.

Rechtsmittel

Art. 35

Beschwerde

1) Gegen Verfügungen des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

VII.

Strafbestimmungen

Art. 36

Tierquälerei

1) Vom Landgericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a) Tiere misshandelt, vernachlässigt oder unnötig überanstrengt (Art. 4 Abs. 2 Bst. a);
- b) Tiere auf qualvolle Art oder aus Mutwillen tötet (Art. 4 Abs. 2 Bst. b);
- c) Kämpfe zwischen oder mit Tieren veranstaltet (Art. 4 Abs. 2 Bst. c);
- d) bei der Durchführung von Versuchen Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt oder sie in Angst versetzt, soweit dies nicht für den verfolgten Zweck unvermeidlich ist (Art. 4 Abs. 2 Bst. d);
- e) im Haus oder im Betrieb gehaltene Tiere aussetzt oder zurücklässt in der Absicht, sich ihrer zu entledigen (Art. 4 Abs. 2 Bst. e).

2) Handelt der Täter fahrlässig, wird er wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 20 000 Franken, im Nichteinbringungsfalle mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten bestraft.

Art. 37

Widerhandlungen im internationalen Handel

1) Vom Landgericht wird mit Freiheitsstrafe oder mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft, wer Vorschriften über den internationalen Handel (Art. 14 Abs.

1) vorsätzlich verletzt. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe eine Busse bis zu 10 000 Franken.

2) Mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen wird bestraft, wer Tiere oder tierische Erzeugnisse nach den Anhängen 1-3 des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen entgegen dem Übereinkommen vorsätzlich ein- oder ausführt, durch das Land befördert oder in Besitz nimmt (Art. 14 Abs. 2). Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 10 000 Franken.

Art. 38

Übrige Widerhandlungen

1) Vom Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen wird wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 20 000 Franken bestraft, wenn nicht Art. 36 oder Art. 37 dieses Gesetzes anwendbar ist, wer vorsätzlich:

- a) Tiere auf öffentlich zugänglichen Plätzen und im Umherziehen feilbietet und verkauft (Art. 4 Abs. 3);
- b) einem verletzten oder in Gefahr gebrachten Tier die zumutbare Hilfeleistung nicht erbringt (Art. 4 Abs. 4);
- c) die Vorschriften über die Tierhaltung missachtet (Art. 6 Abs. 1);
- d) die Bewilligungspflicht nach Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 verletzt;
- e) Tiere vorschriftswidrig züchtet oder erzeugt (Art. 10 Abs. 1);
- f) vorschriftswidrig gentechnisch veränderte Tiere erzeugt, züchtet, hält, mit ihnen handelt oder sie verwendet (Art. 11 Abs. 1);
- g) die Meldepflicht nach Art. 12 verletzt;

- h) Tiere vorschriftswidrig befördert (Art. 15 Abs. 1);
- i) vorschriftswidrig Eingriffe am Tier vornimmt (Art. 16);
- j) ohne Bewilligung Tierversuche durchführt (Art. 18 Abs. 1);
- k) die Pflicht zur Führung der Kontrolle über den Tierbestand verletzt (Art. 18 Abs. 4);
- l) Tiere vorschriftswidrig schlachtet (Art. 21);

2) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

3) Wer in anderer Weise diesem Gesetz, den darauf beruhenden Vorschriften oder einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird vom Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen mit einer Busse bis zu 10 000 Franken bestraft.

Art. 39

Verantwortlichkeit

Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für die Geldstrafen und Kosten.

Art. 40

Akteneinsicht und Informationsrecht

1) Das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen hat ein Einsichtsrecht in alle strafgerichtlichen Akten, welche die Verletzung von Bestimmungen dieses Gesetzes zum Inhalt haben. Von der Staatsanwaltschaft und dem Landgericht sind ihm alle verfahrenserledigenden Einstellungen und Entscheidungen derartiger Strafverfahren zuzustellen, welche es anschliessend an den Tierschutzbeauftragten weiterleitet.

2) Geht die Einleitung eines Strafverfahrens auf die Anzeige einer Tierschutz- oder Tierhalterorganisation mit Sitz in Liechtenstein zurück, so ist der Tierschutzbeauftragte befugt, diese zu unterstützen und über den Ausgang des Verfahrens zu informieren. Die Staatsanwaltschaft und das Landgericht haben dem Tierschutzbeauftragten den Ausgang des Verfahrens mitzuteilen.

VIII.**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Art. 41

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Tierschutzgesetz vom 20. Dezember 1988, LGBl. 1989 Nr. 3;
- b) Gesetz vom 22. September 2005 über die Abänderung des Tierschutzgesetzes, LGBl. 2005 Nr. 216.

Art. 42

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

4.2 Abänderung des Hundegesetzes

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Halten von Hunden

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz; HG) vom 15. April
1992, LGBl. 1992 Nr. 56, in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 2006, LGBl.
2006 Nr. 277, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5a

Theoretische und praktische Ausbildung

Die Regierung kann Vorschriften über die theoretische und praktische Aus-
bildung von Personen, die einen Hund erwerben wollen, erlassen.

Art. 8 Abs. 2

Hunde, deren Halter nicht binnen 2 Monaten ermittelt werden können, werden auf Anordnung der Gemeinde soweit möglich an einen geeigneten Platz gegeben oder nötigenfalls eingeschläfert. Der Halter hat keinen Anspruch auf Entschädigung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Tierschutzgesetz vom... in Kraft.

4.3 Abänderung der Strafprozessordnung

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung der Strafprozessordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Strafprozessordnung (StPO) vom 18. Oktober 1988, LGBl. 1988 Nr. 62, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 22a Abs. 2 Ziffer 1

- 2) Ein Vorgehen nach diesem Hauptstück ist jedoch nur zulässig, wenn
 1. die strafbare Handlung eine Übertretung nach Art. 21 des Betäubungsmittelgesetzes, Art. 36 Abs. 2 des Tierschutzgesetzes, Art. 52 Abs. 1 oder 53 des Jugendgesetzes, ein Vergehen oder einen Einbruchdiebstahl nach § 129 Ziff. 1 bis 3 StGB darstellt, sofern die Strafdrohung fünf Jahre nicht übersteigt,

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Tierschutzgesetz vom... in Kraft.